

4. 1. Hat das Revisionsgericht bei der Entscheidung eines Rechtsstreits, der das Ruhegehalt eines Bürgermeisters betrifft, eine Angleichung dieses Ruhegehalts zu berücksichtigen, die auf Grund des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 zu einer Zeit vorgenommen worden ist, als das Berufungsurteil bereits ergangen war?

2. Kann die Angleichung von Dienstbezügen eines Gemeindebeamten auf Grund des genannten Gesetzes auch noch nach dem 31. Dezember 1933 vorgenommen werden? Inwieweit wirkt sie zurück?

3. Haben die preussischen Kommunalbeamten einen gesetzlichen, von besonderer Regelung durch Ortsfassung unabhängigen Anspruch darauf, daß ihnen bei der Ruhegehaltsfestsetzung ihre Kriegsjahre doppelt angerechnet werden?

4. Zur Anwendung der Kostenvorschrift in § 78 des Beamtenrechts-Anderungsgesetzes vom 30. Juni 1933.

Beamtenrechts-Anderungsgesetz vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) — RMVdG. — §§ 40 flg., §§ 48, 78, 79 Abs. 1. Preuß. Gesetz, betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, vom 8. Juli 1920 (GS. S. 383) § 5. Preuß. Spar-Verordnung vom 12. September 1931 (GS. S. 179) — SparVo. — Viertes Teil Kap. II §§ 1, 7. Preussisches Pensionsgesetz vom 27. März 1872 (GS. S. 268) — PensG. — § 17.

III. Zivilsenat. Ur. v. 28. April 1936 i. S. P. (Bekl.) w. Stadtgemeinde H. (Kl.). III 261/35.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die klagende (hannoversche) Stadtgemeinde wählte am 15. März 1926 den Beklagten zu ihrem Bürgermeister. Über seine Dienstverhältnisse schloß sie, vertreten durch ihren Magistrat, am 24. April 1926 mit ihm einen Dienstvertrag, der u. a. folgendes bestimmte:

§ 3. Sein (des Beklagten) pensionsfähiges Dienstalter wird auf den 14. Dezember 1920 festgesetzt.

§ 4. Im übrigen gelten die Bestimmungen, welche in der Befoldungs- und Pensionsfrage für die preussischen Beamten erlassen sind.

Am 1. Juni 1926 trat der Beklagte sein Amt an, nachdem der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses seine Wahl bestätigt hatte. Durch Erlass des Preussischen Ministers des Innern wurde er auf Grund von § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) mit Wirkung zum 31. Dezember 1933 in den Ruhestand versetzt. Der Berechnung seines Ruhegehalts legte die Klägerin den § 3 ihres mit Genehmigung des Bezirksausschusses erlassenen Ortsstatuts vom 17. Juni/15. August 1930 zugrunde, der folgendermaßen lautet:

§ 3.

Befolbete Magistratsmitglieder erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit oder, wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden oder ihre Wiederwahl nicht bestätigt wird, folgende Pensionen:

$\frac{1}{4}$ des Gehaltes nach sechsjähriger Dienstzeit,

$\frac{1}{2}$ des Gehaltes nach zwölfjähriger Dienstzeit.

Vom vollendeten zwölften Dienstjahre ab bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahre steigt die Pension alljährlich um $\frac{2}{100}$,

Sodann um je $\frac{1}{100}$

des Gehaltes bis zum Höchstsätze von $\frac{80}{100}$.

§ 15 des Gesetzes betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) findet Anwendung. Etwa entgegenstehende ortsstatutarische Bestimmungen sind aufgehoben.

Als pensionsfähige Dienstzeit rechnete sie dem Beklagten an: 1. 7 Jahre 214 Tage, die er als Bürgermeister in ihrem Dienst gestanden hatte; 2. seine Militärdienstzeit vom 1. Mai 1915 bis zum 31. Januar 1918 mit 2 Jahren 276 Tagen, im ganzen also 10 Jahre 125 Tage. Sie gewährte ihm danach entsprechend dem § 3 des Ortsstatuts $\frac{1}{4}$ seines Gehalts als Ruhegehalt.

Der Beklagte widersprach dieser Berechnung. Er verlangte die Festsetzung seiner ruhegehaltfähigen Dienstzeit auf 13 Jahre und beanspruchte danach als Ruhegehalt $\frac{52}{100}$ seiner Dienstbezüge. In erster Reihe berief er sich auf § 3 seines Dienstvertrags, wonach als Beginn seines Ruhegehaltsdienstalters der 14. Dezember 1920 vereinbart worden sei. Auf alle Fälle seien ihm drei Kriegsjahre anzurechnen, und zwar schon auf Grund des Ortsstatuts. In dessen § 3 sei zwar nur die Anwendung des § 15 PensG. vorgesehen. Ebenso sei aber § 17 PensG. anzuwenden, der die Doppelanrechnung von Kriegsjahren vorschreibe. Seine Geltung für die Kommunalbeamten sei außerdem durch § 5 des preußischen Gesetzes, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, vom 8. Juli 1920 bindend vorgeschrieben.

Der Beklagte hat seine Ansprüche zunächst im Verwaltungswege geltend gemacht und dort eine ihm günstige Entscheidung des Regierungspräsidenten erzielt. Dieser hat durch Beschluß vom 15. Juni 1934 das ruhegehaltfähige Dienstalter des Beklagten auf den 1. September 1920 festgesetzt. In der Begründung des Beschlusses wird dargelegt: Durch § 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 sei die Anrechnung der Kriegsdienstzeit für Kommunalbeamte zwingend angeordnet.

Deshalb seien dem Beklagten anzurechnen: 7 Jahre 7 Monate als Bürgermeister der Klägerin, 2 Jahre 9 Monate Militärdienstzeit und 3 Jahre Kriegsdienstzeit, im ganzen 13 Jahre 4 Monate. Das Ruhegehalt des Beklagten betrage danach 52/100 seines zuletzt bezogenen Dienst Einkommens.

Gegen diesen Beschluß hat die Klägerin fristgemäß Klage erhoben mit dem Antrag, den Beschluß des Regierungspräsidenten aufzuheben und festzustellen, daß die ruhegehalttsfähige Dienstzeit des Beklagten 10 Jahre, sein Ruhegehalt $\frac{1}{4}$ seines letzten Dienst Einkommens betrage. Sie widerspricht der Anwendung von § 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1920, da dieses Gesetz durch Teil IV Kap. II § 7 der preußischen Sparverordnung vom 12. September 1931 im ganzen aufgehoben worden sei. Der Dienstvertrag vom 24. April 1926 sei durch Erlaß des Ortsstatuts vom 17. Juni/15. August 1930 überholt worden. Dieses ordne in § 3 nur die Anwendung von § 15, nicht auch die von § 17 PEnsG. an. Übrigens sei der Kläger nur 1915 und 1916 an der Front gewesen, so daß ihm nicht drei, sondern nur zwei Kriegsjahre anzurechnen seien.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hält die Begründung des Beschlusses des Regierungspräsidenten für zutreffend, beruft sich aber weiter noch auf seinen Dienstvertrag. Richtig sei, daß er nach § 17 PEnsG. nur die Anrechnung von zwei Kriegsjahren (1915 und 1916) verlangen könne. Die übrige von ihm im Kriege, wenn auch nicht an der Front, zurückgelegte Militärzeit sei aber nach dem preußischen Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 23. November 1920 (GS. 1921 S. 89) anderthalbfach anzurechnen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auf seine Revision wurde festgestellt, daß die Klägerin ihm vom Zeitpunkt seines Übertritts in den Ruhestand an ein Ruhegeld in Höhe von 39/100 seines Dienst Einkommens zu zahlen hat. Der Beschluß des Regierungspräsidenten wurde, soweit er dem Beklagten ein höheres Ruhegeld zuerkannt hat, für unwirksam erklärt.

Gründe:

Der Streit der Parteien ist auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden durch die Säzung betreffend die Neuregelung des

Ruhegehalts und der Hinterbliebenen-Fürsorge für frühere besoldete Magistratsmitglieder, die der Bürgermeister der Klägerin am 21. August 1935 erlassen hat. Sie hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 wird im Hinblick auf die §§ 1 und 2, Kapitel II, IV. Teil der Preussischen Sparverordnung vom 12. September 1931, Gef. S. Seite 179, des Gesetzes vom 30. Juni 1933 RWBl. I S. 433, und nach Anhörung der Gemeinderäte vom 15. August 1935 für den Bürgermeister in Ruhe P. (d. h. für den Beklagten) folgende Neuregelung getroffen:

§ 1.

- a) Entsprechend den Vorschriften des § 12 Abs. 2 des Kommunalbeamten-Gesetzes vom 30. Juli 1899, Gef. S. S. 141, rechnet als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nur die im Dienste der Stadt B. (d. h. der Klägerin) im hauptamtlichen Beamtenverhältnis zugebrachte Zeit.
- b) Für die Berechnung des Ruhegehalts gelangt § 8 des Gesetzes betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872, Gef. S. S. 268, in seiner jeweiligen Fassung zur Anwendung.
- c) Der sich aus vorstehendem Absatz a) ergebenden Dienstzeit werden die Militär- und Kriegsjahre gemäß §§ 15 und 17 des unter b) genannten Gesetzes entsprechend seiner jeweiligen Fassung hinzugerechnet . . .

§ 2.

Diese Neuregelung tritt am 1. August 1935 in Kraft.

In Übereinstimmung mit der Urteilsbegründung des Oberlandesgerichts in Celle vom 25. Juni 1935 beträgt die ruhegehaltsfähige Gesamtdienstzeit nunmehr zwölf Jahre und das Ruhegehalt 39/100.

Die im § 3 des Ortsstatuts der Stadt B. vom 17. Juni/15. August 1930 getroffene und in die allgemeine Ortsfassung der Stadt B. vom 26. März 1934 als § 16 übernommene Pensions-Sonderregelung für besoldete Magistratsmitglieder tritt mit dem 1. August 1935 außer Kraft.

Der Landrat hat als Aufsichtsbehörde die Satzung am 4. September 1935 genehmigt. Sie ist in ortszüblicher Weise bekanntgemacht worden und danach am 7. September 1935 in Kraft getreten.

Die Satzung beruht auf dem in ihrem Eingang angeführten Beamtenrechts-Änderungsgesetz vom 30. Juni 1933, und zwar auf dessen §§ 40 flg., welche die Angleichung der Bezüge der Gemeindebeamten an die der gleich zu bewertenden Landesbeamten vorschreiben. Die dort angeordnete Angleichung hat sich auch auf die Bezüge der im Ruhestand befindlichen Beamten zu erstrecken (§ 43). Sie kann insbesondere in einer Neufestsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bestehen (§ 42 Abs. 2 und 3), wie sie hier in § 1a und c der Satzung vom 21. August 1935 vorgenommen worden ist. Die zur Angleichung der Bezüge der Gemeindebeamten getroffenen Maßnahmen unterliegen nicht der Nachprüfung im ordentlichen Rechtsweg (§ 41 Abs. 3), so daß auch im vorliegenden Fall das erkennende Gericht ohne weiteres seiner Entscheidung die neue Satzung zugrunde zu legen hat. Der Berücksichtigung der Satzung noch in der Revisionsinstanz steht nicht im Wege, daß sie erst nach Abschluß der Berufungsinstanz — das angefochtene Urteil ist auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 1935 ergangen und ist am 25. desj. Mon. verkündet worden — erlassen worden ist. Denn die Angleichungsvorschriften des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes gelten auch insoweit, als rechtskräftige Urteile vorliegen (§ 40 Abs. 4). Eine Entscheidung, die ohne Beachtung einer auf Grund von § 40 BRÄndG. getroffenen Angleichungsmaßnahme erlassen würde, besäße also dieser gegenüber keine Rechtswirksamkeit. Für die revisionsgerichtlichen Entscheidungen besteht insoweit keine Ausnahme. Um ihren rechtlichen Bestand zu sichern, müssen deshalb alle Angleichungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die bis zu ihrem Erlaß getroffen worden sind. Zurücktreten muß demgegenüber der in § 561 Abs. 1 ZPO. ausgesprochene verfahrenrechtliche Grundsatz, daß für die sachliche Entscheidung des Revisionsgerichts neue Tatsachen unbeachtlich sind. Diese allerdings sehr weitgehende Folgerung ist unabweislich, wenn, wie es das Beamtenrechts-Änderungsgesetz ersichtlich bezweckt, die von den zuständigen Stellen für notwendig erachteten Angleichungen der Dienstbezüge von Gemeindebeamten allen Einschränkungen und Hindernissen gegenüber, welcher Art sie auch seien, unbedingt durchgeführt werden sollen.

Der Beklagte kann der ihn treffenden Angleichungsmaßnahme gegenüber nicht geltend machen, daß sie erst geraume Zeit nach dem am 2. Juli 1933 erfolgten Inkrafttreten des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes getroffen worden ist. Die Angleichung der Bezüge der Gemeindebeamten an die der Landes- und damit zugleich an die der Reichsbeamten ist ein wesentlicher Grundsatz des neuen deutschen Beamtenrechts. Er gilt allgemein und für die Zukunft. Er muß deshalb, soweit er etwa gegen einen einzelnen Beamten nicht alsbald durchgeführt worden ist, später noch verwirklicht werden. Das bleibt nicht bloß jederzeit zulässig, es ist sogar geboten, ohne daß sich der Beamte demgegenüber auf Verwirkung oder unter einem anderen Gesichtspunkt auf Zeitablauf berufen könnte. § 48 VMÄndG. bestimmt zwar, daß die notwendigen Angleichungsmaßnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 1933 zu treffen sind. Indessen bezeichnet dieser Zeitpunkt nur die Frist, binnen welcher das Reich von den Gemeinden verlangt, daß sie bei ihren Beamten die Angleichung durchführen. Die spätere Vornahme einer sachlich gebotenen Angleichung bedeutet deshalb zwar eine verspätete Erfüllung dieser Pflicht dem Reiche gegenüber, beeinträchtigt aber die Wirkung der Angleichung gegenüber dem von ihr betroffenen Beamten in keiner Weise. § 48 a. a. O. ist von der Klägerin auch insoweit nicht beachtet worden, als danach die Angleichungsmaßnahmen mit Wirkung spätestens vom 1. Oktober 1933 ab zu treffen waren, während nach § 2 der Satzung vom 21. August 1935 die Neuregelung erst am 1. August 1935 in Kraft getreten ist. Welche Bedeutung diese zeitliche Begrenzung hat, wird im folgenden noch erörtert werden.

Aus der Satzung vom 21. August 1935, von der nach den obigen Ausführungen der erkennende Senat bei seiner Entscheidung ausgehen muß, folgt zunächst unzweifelhaft, daß der Beklagte vom 1. August 1935 an, dem Tage des Inkrafttretens der Neuregelung, 39/100 seines früheren Diensteinkommens als Ruhegehalt beanspruchen kann. Es sind das einerseits 14/100 mehr als die 25/100, welche ihm die Klägerin auf Grund des früheren Ortsstatuts vom 17. Juni/15. August 1930 bisher zugiebt, andererseits 13/100 weniger als die 52/100, die der Beklagte fordert und vom Regierungspräsidenten zugesprochen erhalten hat. Der Rechtsstreit betrifft indessen nicht bloß die Zeit vom 1. August 1935 an, sondern umfaßt den ganzen Ruhegehaltsanspruch des Beklagten von seinem Übertritt in den

Ruhestand, also vom 1. Januar 1934, an. Es bleibt deshalb zu prüfen, ob und inwieweit die Neuregelung auf diese frühere Zeit zurückwirkt. Dabei muß unterschieden werden zwischen dem dem Beklagten ungünstigen Teil der Neuregelung — nur 39/100 statt der von ihm geforderten 52/100 — und dem ihm günstigen Teil — 39/100 statt der von der Klägerin nur zugestandenenen 25/100.

1. Soweit der Beklagte mehr als 39/100 beansprucht, steht seiner Forderung für die vor dem 1. August 1935 liegende Zeit § 79 Abs. 1 WRAndG. entgegen. Dort heißt es:

Leistungen, die nach den §§ 8, 40 bis 48 . . . entfallen, sind künftig auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu bewirken; dies gilt auch, soweit Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedsprüche vorliegen. Rückzahlungen finden nicht statt. In den Fällen der §§ 40 bis 48 finden Rückzahlungen für die Zeit vor dem 1. Oktober 1933 nicht statt.

Sollte der Beklagte wirklich, wie er behauptet, ein Ruhegehalt von mehr als 39/100 seines Dienst Einkommens haben beanspruchen können, so entfällt sein Anspruch auf diesen Mehrbetrag nach den §§ 40 flg. WRAndG., auf Grund welcher Vorschriften, wie schon hervorgehoben, die Satzung der Klägerin vom 21. August 1935 erlassen worden ist. Diese Leistung, die Zahlung eines 39/100 übersteigenden Ruhegelbes, ist daher nach § 79 Abs. 1 Satz 1 WRAndG. künftig auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu bewirken. Mit anderen Worten: Nachzahlungen über den Betrag der Neuregelung hinaus finden auch für die Vergangenheit nicht statt. Die „zurückliegende Zeit“, von der das Gesetz a. a. O. spricht, kann nur die Zeit sein, die vor dem Eintritt der Neuregelung liegt, hier die Zeit vor dem 1. August 1935. § 79 Abs. 1 WRAndG. legt also jeder Neuregelung, die auf Grund der §§ 40 flg. getroffen wird, Rückwirkung bei, und zwar zunächst unbeschränkt, soweit es sich um Rückstände aus der ihr vorhergehenden Zeit handelt. Diese Rückstände sind nur im Rahmen der Neuregelung zu begleichen. Darüber hinaus können die betreffenden Beamten Nachzahlungsansprüche nicht mehr geltend machen. Soweit höhere Bezüge, als die Neuregelung sie vorsieht, dem Beamten früher gezahlt worden sind, sollen zwar nach § 79 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. grundsätzlich keine Rückzahlungen stattfinden. Aber gerade in dieser Hinsicht legt Satz 3 das. den nach den §§ 40 bis 48 WRAndG. getroffenen Neuregelungen eine erweiterte

Rückwirkung bei. Bei ihnen finden Rückzahlungen nur für die Zeit vor dem 1. Oktober 1933 nicht statt. Diese Vorschrift entspricht dem schon in anderem Zusammenhang erwähnten § 48 WRAndG., wonach die notwendigen Angleichungsmaßnahmen mit Wirkung spätestens vom 1. Oktober 1933 ab zu treffen sind. Die Gemeindebeamten sollen also nach dem klaren Willen des Gesetzes Bezüge, die im Verhältnis zu denen der gleich zu bewertenden Landesbeamten als überhöht anzusehen sind, keinesfalls länger als bis zum 1. Oktober 1933 bekommen. Haben sie solche über diesen Zeitpunkt hinaus ausbezahlt erhalten, so müssen sie sie zurückgewähren. Noch weniger können sie Nachzahlungsansprüche aus der früheren Bewilligung solcher überhöhter Beträge erheben, nachdem diese, wenn auch nur für die Zukunft, auf das angemessene Maß herabgesetzt worden sind. Daß die Satzung vom 21. August 1935 das Inkrafttreten der Neuregelung auf den 1. desj. Mon. festgesetzt hat, ist gegenüber den zwingenden §§ 48, 79 Abs. 1 WRAndG. ohne Bedeutung. Diese gesetzlichen Bestimmungen gehen der ortsgesetzlichen Regelung in der bisher erörterten Hinsicht vor. Aus ihnen folgt, daß dem Beklagten schon vom Beginn seines Ruhestandes, dem 1. Januar 1934, an nicht mehr als 39/100 seines Dienst Einkommens als Ruhegeld zustehen.

Dahingestellt bleiben kann, ob die vorstehend aus den §§ 48, 79 Abs. 1 WRAndG. abgeleiteten Rückwirkungsgrundsätze (nicht die oben behandelte Zulässigkeit der Angleichung selbst) in gewissen Fällen eine Einschränkung erfahren müssen, etwa dann, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die eine Herabsetzung der Bezüge von Gemeindebeamten zwecks Angleichung an die der entsprechenden Landesbeamten erforderlich machen, erst nach Inkrafttreten des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes entwickelt haben, während die Bezüge bei seinem Erlaß noch nicht als übermäßig anzusehen waren, oder wenn die Herabsetzung der Bezüge eines einzelnen Beamten so lange Zeit nach Erlaß des Gesetzes angeordnet wird, daß ihre Rückwirkung zum 1. Oktober 1933 Unbilligkeiten hervorruft, die der Absicht des Gesetzes offensichtlich nicht entsprechen. Kein derartiger Fall ist hier gegeben. Insbesondere hat die Hinauszögerung der Angleichung des Ruhegelbes des Beklagten bis zum 1. August 1935 keine mit den Zwecken des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes unvereinbare übermäßige Härte im Gefolge, dies um so weniger, als der

Beklagte nichts zurückzahlen braucht, was er schon empfangen und dann vermutlich verbraucht hätte. Ihm sind nur gewisse Teile des von ihm geforderten, ihm aber niemals gewährten Ruhegelbes endgültig abgesprochen worden.

2. Für die Zeit bis zum 1. August 1935 bleibt aber immer noch die Frage zu entscheiden, ob der Beklagte 39/100 oder, wie der Standpunkt der Klägerin in den Vorinstanzen war und auch jetzt noch geblieben ist, nur 25/100 verlangen kann. Diese Frage wird durch § 79 Abs. 1 BRÄndG. nicht berührt. Daraus ergibt sich nur, daß den Gemeindebeamten auch für die Vergangenheit (rückwärts bis zum 1. Oktober 1933) nicht mehr als die Beträge der Neuregelung zuzumessen sollen. Nichts besagt die Vorschrift aber darüber, ob sie für diese Zeit etwa weniger zu beanspruchen haben. Denn eine nach den §§ 40 fgg. BRÄndG. vorgenommene Angleichung der Dienstbezüge mag unter Umständen den davon betroffenen Gemeindebeamten günstig sein, wenn sie nämlich bisher weniger erhalten haben als die gleich zu bewertenden Staatsbeamten. Einer so begrenzten Besserstellung steht das Beamtenrechts-Änderungsgesetz an sich nicht entgegen. Es schreibt aber ebensowenig vor, daß eine derartige Besserstellung irgendwelche Rückwirkung ausübe. Wie weit das der Fall sein soll, kann nur der Neuregelung selbst entnommen werden. Die Klägerin hat dem Beklagten anfänglich eine Doppelanrechnung seiner Kriegsjahre gemäß § 17 PEnsG. versagt. Für die Zeit vom 1. August 1935 an hat sie sie ihm in § 1c der mehrgenannten Satzung zugestanden. Wenn ihr ursprünglicher Standpunkt richtig wäre, so läge darin eine zu Gunsten des Beklagten vorgenommene Angleichung seiner Ruhegehaltsbezüge an die der Staatsbeamten. Für den Zeitpunkt des Eintritts dieser Aufbesserung wäre dann allein die Satzung maßgebend, d. h. der Beklagte könnte darauf erst vom 1. August 1935 an Anspruch erheben. Wäre dagegen, wie er im ganzen Rechtsstreit verfochten hat, sein Anspruch auf Anrechnung der Kriegsdienstzeit von Anfang an begründet gewesen und hätte er danach, wie er berechnet, 52/100 als Ruhegehalt zu fordern gehabt, dann enthielte die neue Satzung nur eine Verschlechterung für ihn. Er wäre zwar durch sie auf 39/100 herabgesetzt worden, könnte aber diesen Betrag — nicht bloß die von der Klägerin bis zum 1. August 1935 zugestandenen 25/100 — schon vom 1. Januar 1934 an fordern. Ob dem Beklagten für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Juli 1935

25/100 oder 39/100 seines Dienststeinkommens als Ruhegehalt zustehen, hängt mithin davon ab, ob ihm von vornherein, ganz unabhängig von der späteren Sachung der Klägerin, seine Kriegsjahre nach Maßgabe des § 17 PEnsG. doppelt angerechnet werden mußten oder nicht.

Diese Frage, die in den bisherigen Rechtszügen den Hauptstreitpunkt der Parteien gebildet hat, haben Landgericht wie Oberlandesgericht zu Ungunsten des Beklagten entschieden. Die Richtigkeit ihrer Rechtsansicht unterliegt schon deshalb erheblichen Bedenken, weil sie Grundauffassungen des heutigen deutschen Staatslebens widerspricht. Das Dritte Reich hat sich auf die Dankeschuld den Männern gegenüber besonnen, die im Weltkrieg ihr Leben für das Vaterland gewagt haben. Diesen soll das jetzt voll entgolten werden, was sie damals geleistet haben. Besondere Ehrungen werden ihnen deshalb zuteil. Aber auch in vermögensrechtlicher Hinsicht sollen sie bevorzugt werden. Ein wichtiges Glied in der Kette der darauf hinzzielenden Maßnahmen bildet die doppelte Anrechnung der an der Front verbrachten Kriegsjahre auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit der Beamten. Sie ist als ein allgemeine Geltung beanspruchender Grundsatz des Beamtenversorgungswesens anzusehen, dessen lückenlose Durchführung im Sinn der heutigen Staatsführung liegt. Es ist deshalb nicht angängig, einen einzelnen Beamten, der noch dazu, wie der Beklagte, im Kriege verwundet worden ist, von seiner Anwendung auszuschließen. Besonders kann das nicht damit gerechtfertigt werden, daß zwar die klagende Stadtgemeinde verpflichtet gewesen sei, die Anrechnung der Kriegsjahre nach § 17 PEnsG. anzuordnen, daß sie das aber nicht getan habe und daß sich der Beklagte deshalb bei der Nichtanrechnung bescheiden müsse. Diese vom Berufungsgericht gegebene Begründung widerspricht in besonderem Maße dem heutigen, formalen Erwägungen abholden Rechtsdenken. Indessen ergibt auch eine Prüfung der einzelnen in Betracht kommenden Bestimmungen, daß sie dem von den angegriffenen Urteilen gebilligten Standpunkt der Klägerin nicht als Grundlage zu dienen vermögen.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben für ihre gleichlautenden Entscheidungen verschiedene Begründungen gegeben. Jenes hat den § 17 PEnsG. so ausgelegt: er sehe die erhöhte Anrechnung von Kriegzeiten nur für den Fall vor, daß der Beamte zur Zeit seiner Teilnahme am Kriege bereits im öffentlichen Dienst

gestanden habe. Das ist unrichtig. Es braucht in dieser Hinsicht nur auf den Runderlaß des Preussischen Finanzministers (zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Staatsminister ergangen) vom 18. Juli 1924, betr. Anrechnung des aktiven Militärdienstes, des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit (Pr. Bef. Wl. S. 247) verwiesen zu werden. Dort heißt es unter I, zu 1 bis 3: „Es ist ohne Bedeutung für die Anrechnung, ob der Zeitraum (d. h. des Kriegsdienstes) vor oder nach dem Eintritt in den Staatsdienst (§ 13 B. R. G.) liegt.“

Das Oberlandesgericht beschäftigt sich besonders mit dem § 5 des preussischen Gesetzes, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, vom 8. Juli 1920, lehnt aber seine Anwendung auf den Ruhegehaltsanspruch des Beklagten ab. In diesem entscheidenden Punkt kann ihm jedoch nicht beigepllichtet werden.

Der genannte § 5 bestimmte folgendes:

Den Beamten, ständig Angestellten und Anwärtern (§ 1) wird für die Zeit vom 1. April 1914 ab die Kriegszeit nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften auf das Diätarien-, Befoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter angerechnet.

Der Wortlaut der Vorschrift läßt, zumal nach § 6 alle dem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft treten sollten, keinen Zweifel darüber, daß die Gemeindebeamten usw. (nur auf die im Gemeindedienst stehenden Personen bezog sich das Gesetz nach seinem § 1) unmittelbar ein Recht auf Anrechnung der Kriegszeit nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen erhalten sollten, ohne daß es dazu noch einer besonderen Regelung durch Ortsfassung bedurfte. So hat auch der Beklagte mit seiner Anstellung als Bürgermeister der Klägerin ein Recht auf Anrechnung seiner Kriegsdienstzeit erworben.

Das Oberlandesgericht ver sagt dem Beklagten gleichwohl die Berufung auf § 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1920, weil das Gesetz später aufgehoben worden sei. Richtig ist, daß die preussische Sparverordnung vom 12. September 1931 in Teil IV Kap. II § 7 bestimmt:

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, vom 8. Juli 1920 (Gesetzesamtl. S. 383) . . . treten außer Kraft . . .

Indessen ist es eine allzu wörtliche Auslegung dieser Bestimmung, wenn das Verfassungsgericht ihm auch die Aufhebung des § 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 entnimmt. Daß dessen Aufhebung nicht gewollt sein kann, ergibt sich schon, wenn man den § 7 SparVo. a. a. O. mit § 1 Abs. 1 das. zusammenhält. Dieser § 1 verpflichtet die Gemeinden, die Dienstbezüge, das Wartegeld und das Ruhegehalt ihrer hauptamtlich angestellten Beamten so zu regeln, daß die Regelung den für die Staatsbeamten geltenden Grundfäden entspricht. Die Bezüge der Gemeindebeamten sollen, wie es in § 1 weiter heißt, in keinem Falle höher liegen, als die Bezüge gleichzubewertender Staatsbeamten. Jedoch soll nach dem unzweifelhaften Sinn der Vorschrift das Angleichungsgebot auch zu Gunsten der Gemeindebeamten wirken. Die Gemeinden würden also, wenn § 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 wirklich durch § 7 SparVo. a. a. O. beseitigt worden wäre, durch § 1 das. verpflichtet worden sein, eine gleiche Regelung wie die aufgehobene gesetzliche alsbald wieder einzuführen. Das wäre, wie keiner Ausführung bedarf, eine wenig sinnvolle Ordnung, ein Umweg, der wegen seiner Zwecklosigkeit vom Gesetz nicht gewollt sein kann.

Zu beachten ist weiter, daß die bei Erlass der Sparverordnung im Dienst befindlichen Gemeindebeamten, also auch der Beklagte, ein wohl erworbenes Recht auf Anrechnung ihrer Kriegszeit nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen besaßen. Dieses durch Art. 129 Abs. 1 Satz 3 WeimVerf. geschützte Recht konnte ihnen durch die Sparverordnung nicht genommen werden. Allerdings ist dieser die insoweit zunächst fehlende verfassungsmäßige Rechtsgrundlage nachträglich gegeben worden durch das Reichsgesetz über die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und Verwaltungsakten vom 3. Juli 1934, RGBl. I S. 530 (vgl. dazu RGZ. Bd. 147 S. 174). Indessen läßt sich daraus natürlich nicht schließen, daß die Sparverordnung überhaupt die Absicht gehabt hätte, in das Recht der Gemeindebeamten auf Anrechnung von Kriegszeit einzugreifen. Dafür fehlt es vielmehr an jedem Anhalt. Denn die Ziele der die Gemeindebeamten betreffenden Vorschriften der Sparverordnung lagen in ganz anderer Richtung. Die Besserstellung der Gemeindebeamten den Staatsbeamten gegenüber sollte beseitigt werden, nicht aber sollten jene nunmehr schlechter gestellt werden als diese, zumal nicht, soweit ihre besonderen Rechte als Kriegsteil-

nehmer in Frage kamen. Außerdem hat das, was bereits über das Verhältnis von § 7 SparVo. a. a. D. zu § 1 das. gesagt worden ist, auch in diesem Zusammenhang Bedeutung.

Endlich muß entscheidendes Gewicht gelegt werden auf die Stellung, welche die zuständigen preußischen Minister, der Minister des Innern und der Finanzminister, zu der behandelten Frage eingenommen haben. Der Auslegung, welche sie dem § 7 SparVo. a. a. D. haben zuteil werden lassen, versagt das Berufungsgericht ohne zureichende Gründe die Beachtung. Zunächst haben die beiden Minister in dem Runderlaß vom 9. Juni 1934 (MinBl. f. innVerw. Sp. 805), betreffend das Ruhegehalt der gemeindlichen Wahlbeamten, unter Nr. 3 ausgesprochen, daß die Anrechnung von Kriegsjahren nach § 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 auch für Kommunalbeamte zwingend vorgeschrieben sei. In dem zweiten, denselben Gegenstand betreffenden Runderlaß vom 27. November 1934 (a. a. D. Sp. 1473) heißt es unter Nr. 4 noch eingehender:

Die Anrechnung von Kriegzeiten bei den Gemeindebeamten ist seit dem Inkrafttreten des § 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (G. S. 383) zwingend vorgeschrieben. Sie ist auch inhaltlich in § 1 Viertes Teil Kap. II der Preussischen Sparverordnung vom 12. September 1931 (G. S. 179) aufrechterhalten . . .

Dieselben Erwägungen, die oben angestellt worden sind, erkennen danach auch die zuständigen beiden Minister als maßgebend an. Mithin muß angenommen werden, daß § 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 noch heute unmittelbar verbindliches Recht zu Gunsten der preußischen Gemeindebeamten ist.

Aus § 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 folgt für den Beklagten allerdings keine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von dreizehn Jahren, wie der Regierungspräsident angenommen hat, sondern nur eine solche von zwölf Jahren. Ihm sind unstreitig anzurechnen:

1. seine im Dienst der Klägerin verbrachte Zeit vom 1. Juni 1926 bis 31. Dezember 1931 . . . 7 Jahre 214 Tage,
2. seine Militärdienstzeit vom 1. Mai 1915 bis zum 31. Januar 1918 . . . 2 Jahre 276 Tage.

Dazu tritt nach § 5 a. a. D. in Verbindung mit § 17 PEnsG. die Doppelrechnung der Jahre 1915 und 1916, die der Beklagte zum Teil an der Front verbracht hat. Er verlangt jetzt selbst nur Anrechnung

dieser. beiden Jahre als eigentlicher Kriegsjahre. Berechtig ist aber keine weitere Forderung, daß die von ihm in den Jahren 1917 und 1918 nicht an der Front abgeleistete Militärdienstzeit mit dem Andert-halbfachen anzurechnen sei. Nach § 1 des preußischen Gesetzes über eine erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 23. November 1920 wird den Staatsbeamten bei Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit die während des Zeitraums vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1918 im aktiven Militärdienst verbrachte Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate beträgt, andert-halb-fach angerechnet. Nach § 2 das. erstreckt sich die in § 1 angeordnete Anrechnung nicht auf die in solche Kalenderjahre fallende Dienstzeit, in denen der Beamte als Kriegsteilnehmer die Bedingungen erfüllt hat, die für ihn die besondere Anrechnung eines Kriegsjahres zur Folge haben. Das Gesetz vom 23. November 1920 findet auf Grund von § 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 unmittelbar Anwendung auch auf Kommunalbeamte, gilt also ebenfalls für den Beklagten. Danach muß ihm seine Militärdienstzeit, die er nach Ablauf der beiden Kriegsjahre 1915/1916 noch zurückgelegt hat, also die Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. Januar 1918, andert-halb-fach angerechnet werden. Die Hälfte dieser 396 Tage, mithin 198 Tage, kommen ihm weiter zugute. Das ergibt eine pensionsfähige Dienstzeit des Beklagten von insgesamt 12 Jahren 323 Tagen. Der Berechnung seines Ruhegehalts sind also nur 12, nicht 13 Dienstjahre zugrunde zu legen.

Eine dreizehnjährige pensionsfähige Dienstzeit würde sich jedoch für den Beklagten ergeben aus seinem Dienstvertrage vom 24. April 1926, in dessen § 3 sein pensionsfähiges Dienstalter auf den 14. Dezember 1920 festgesetzt worden ist. Von da ab gerechnet ergibt sich bis zu seiner mit dem 31. Dezember 1933 wirksam gewordenen Entlassung ein Ruhegehaltsdienstalter von dreizehn Jahren. Es bedarf indessen keiner Entscheidung, ob dem Beklagten zwölf oder dreizehn ruhegehaltstfähige Dienstjahre anzurechnen gewesen wären; denn auch bei Annahme einer nur zwölfjährigen Dienstzeit ergibt sich für ihn bereits bei Zugrundelegung von § 8 Abs. 1 PenfG. ein Ruhegehalt von $39/100$ ($35/100 + 2 \times 2/100$), wie er es nach dem oben auf Grund des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes Ausgeführten für die Zeit vor dem 1. August 1935 höchstens verlangen kann. Es kann deshalb ebenfalls dahingestellt bleiben, ob der Beklagte,

wenn die Neuregelung durch die Satzung vom 21. August 1935 nicht getroffen worden wäre, die ihm günstigeren Sätze von § 3 des Ortsstatuts vom 17. Juni/15. August 1930 (bei zwölf Dienstjahren 50/100, bei dreizehn Dienstjahren 52/100) hätte beanspruchen können. Denn mehr als 39/100 kann er wegen der Rückwirkung der Neuregelung keinesfalls fordern. Diese ergeben sich aber schon nach den für ihn ungünstigeren staatlichen Sätzen, von denen die Klägerin ausgeht.

Das Ergebnis ist mithin, daß der Standpunkt der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Juli 1935 zu mißbilligen ist. Sie muß dem Beklagten auch für diesen Zeitraum seine Kriegsjahre erhöht anrechnen und ihm deshalb wenigstens den sich aus der Neuregelung ergebenden Ruhegehaltsatz von 39/100 gewähren. In dieser Höhe kann er Ruhegeld von seinem Übertritt in den Ruhestand anfordern. Der gegen den Beschluß des Regierungspräsidenten vom 15. Juli 1934 gerichteten Klage kann daher nur zu dem überschießenden Betrage, d. h. soweit der Beklagte mehr als 39/100 zugesprochen erhalten hat, stattgegeben werden, während sie bis zu diesem Betrage keinen Erfolg hat. In Höhe von 39/100 muß der Ruhegehaltsanspruch des Beklagten für die ganze in Betracht kommende Zeit als berechtigt festgestellt werden.

Die von der Klägerin angezogene besondere Kostenvorschrift des § 78 BVerfGG setzt voraus, daß ein anhängiger Rechtsstreit auf Grund der Vorschriften des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes seine Erledigung findet. Diese Voraussetzung ist hier schon deshalb nicht gegeben, weil der Beklagte seinen Anspruch auf ein Ruhegeld von 52/100 und demgemäß seinen Antrag auf volle Klageabweisung bis zuletzt aufrechterhalten hat (vgl. RÖZ. Bd. 142 S. 55/56). Aber auch die Klägerin hat eine unzweideutige Erklärung, daß sie dem Beklagten nunmehr 39/100 zahlen wolle, nicht abgegeben. Eine solche Erklärung ist in ihrem in der Revisionsinstanz gestellten Hauptantrag, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären, nicht zu finden. Vollends ausgeschlossen wird die Annahme, die Klägerin habe sich der durch die Neuregelung der Ruhegehaltsbezüge des Beklagten geschaffenen Rechtslage in verfahrensrechtlicher Hinsicht anpassen wollen, durch ihren Hilfsantrag, worin sie uneingeschränkt Zurückweisung der Revision des Beklagten fordert. Es muß deshalb auf die allgemeinen Kostenvorschriften zurückgegriffen werden. Beide Teile sind fast zur Hälfte — die Klägerin mit 14/100, der Beklagte

mit $\frac{13}{100}$ des Ruhegehaltsjahres — unterlegen. Deshalb erschien es angemessen, in Anwendung von § 92 Abs. 1 ZPO. die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.